

mit nicht noch gefährlichere „Denominationalismen“ einhandelt? Schwarze Theologie war Trumpf. Aber was versteht man darunter? In erster Linie den Versuch, zunächst die provozierende Selbstverständlichkeit abzutragen, mit der „weiße“ Theologen das Evangelium auf ihre westlichen, sei es römischen, sei es angelsächsischen Begriffe gebracht haben. Dem wird massiv die These entgegengesetzt: „Jesus war schwarz“, und das Leiden

der Schwarzen unter dem weißen Mann wird als das Mitleiden mit Jesus interpretiert. Positiv wird versucht, den Inhalt des Evangeliums aus afrikanischer Vorgeschichte zu interpretieren und alle kulturellen Traditionen Afrikas zurückzugewinnen, die die Missionare als heidnisch beiseitegeschoben hatten. James Baldwin hatte für diesen „Raub der Identität“ der Schwarzen in Uppsala 1968 die schwersten Anklagen bis zur Forderung, die

weißen Kirchen zu zerstören (HK, August 1968, 384 f.). „Schwarze Theologie“ versucht also, christliche Spiritualität auf afrikanische Erfahrungen zu bringen, die vor dem Eingreifen der Missionare gemacht wurden. Das Alte Testament, der „Exodus“, spielt dabei eine vermittelnde Rolle. Die Frage bleibt, ob sich die führenden Kirchenmänner in Afrika der gefährlichen Einseitigkeit solcher Theologie (trotz legitimer Ansätze) bewußt sind.

Gesellschaftliche Entwicklungen

Politischer Kampf und Gewissensstreit

Reform des Abtreibungsstrafrechts auch in Frankreich

Wer aufmerksam die verschiedenen Themen studierte, die während der französischen Wahlkampagne April–Mai 1974 auf der Tagesordnung standen, wird mit Verwunderung bemerkt haben, daß von den drei großen gesellschaftspolitischen Problemen, die die Nation herausforderten, nur eines von den wichtigsten Kandidaten besprochen wurde. Es ging um die Lebensbedingungen jener Bevölkerungskreise, die von der verheerenden Inflation besonders hart getroffen wurden, also der Rentenbezieher, der alleinstehenden Frauen und gewisser Altersklassen freier Berufe. Das Schicksal der 3,5 Millionen Gastarbeiter wurde nur flüchtig erwähnt. Völlig ausgeklammert schien eine Frage zu sein, die in den Jahren 1972 und 1973 zu leidenschaftlichen Ausbrüchen, heftigen Polemiken, unzähligen Erklärungen und sogar gelegentlich zu einer Mobilisierung auf den Straßen geführt hatte: die Reform des Abtreibungsstrafrechts.

Revision der geltenden Gesetze

Wie in vielen anderen westeuropäischen Staaten wurde auch in Frankreich die Forderung nach der *teilweisen oder fast vollständigen Freigabe der Abtreibung* zu einem heißen Eisen. Für April dieses Jahres war eine neuerliche Parlamentsdebatte vorgesehen, und die Kenner der Innenpolitik befürchteten ein böses Aufeinanderprallen der Gegensätze bei dieser Gelegenheit. Der plötzliche Tod

Georges Pompidous und die darauffolgenden politischen Auseinandersetzungen haben die Frage vorübergehend in den Hintergrund treten lassen. Trotzdem wird die Nationalversammlung noch in diesem Jahr eine Entscheidung zu treffen haben, die noch der frühere Ministerpräsident Pierre Messmer angekündigt hatte.

Als *Bezugspunkt* für die Reform des Abtreibungsstrafrechts wird in Frankreich meist das Gesetz „gegen Provokation von Aborten und gegen Empfängnisverhütungspropaganda“ vom 31. Juli 1920 angeführt. Die Gesetzeslage ist aber wesentlich komplizierter. Das Gesetz von 1920, erklärtermaßen aus Gründen der Bevölkerungspolitik geschaffen, wurde längst durch die Art. 645 bis 650 des „Code de la Santé Publique“ ersetzt, der nach § 161-1 den therapeutischen Abort (bei Gefahr für das Leben der Mutter) nach Feststellung durch zwei Ärzte zuläßt. Das Gesetz von 1920 existiert also als solches gar nicht mehr. Zu reformieren ist in Wirklichkeit der § 317 des Strafgesetzes, der noch aus dem Jahre 1810 stammt und durch ein Gesetz von 1923, das den Strafcharakter und das Strafmaß neu festsetzte, und durch ein Gesetz von 1939, das — auch mit bevölkerungspolitischer Absicht — die Strafen gegen professionelle Abtreiber verschärfte, ergänzt wurde.

Behörden, Kirchen und Ärzte wissen, daß die in der V. Republik *geheim vorgenommenen Abtreibungen* eine Gefahr für die seelische und physische Gesundheit von Hunderttausenden Frauen darstellen. Es ist wie anderswo

auch hier schwer, sich einen zahlenmäßigen Überblick über die Praxis der illegalen Schwangerschaftsabbrüche zu verschaffen. Nach offiziellen Schätzungen des Nationalinstituts für Bevölkerungsfragen (INED) wird die Gesamtzahl der Aborte bis zu 250 000 pro Jahr angegeben. Kolportiert wurden auch Zahlen von 800 000 bis zu einer Million, die aber ebenfalls wie die Zahl der Abtreibungstoten (10 000 bis 20 000; in Wirklichkeit wurde für 1972 als Gesamtzahl der Todesfälle von Frauen zwischen 18 und 44 Jahren mit 10 700 angegeben) aus der Luft gegriffen sein dürften. — Diese hohen Dunkelziffern, die höher liegen als die seriösen Schätzungen in der Bundesrepublik, dürften übrigens auf zwei für Frankreich spezifische Ursachen zurückzuführen sein: auf verbreitete soziale Notstände beim proletarischen Teil der Arbeiterschaft und der Landbevölkerung (einschließlich der Einwanderer- und Gastarbeiterfamilien aus den nordafrikanischen Ländern) und eine Abtreibungen fordernde Antikonzeptionsgesetzgebung, die eben auf das genannte Gesetz von 1920 zurückgeht, die jede öffentliche Propaganda für Antikonzeptiva verbot und die erst durch die sog. „Lex Neuwirth“ im Jahre 1967 modifiziert wurde. Erst durch dieses Gesetz, das 1973 durch ein weiteres über die Schaffung eines *Nationalen Rates für sexuelle Aufklärung* ergänzt wurde, konnten die gesetzlichen Voraussetzungen für eine wirksame Beratung in Fragen Empfängnisverhütung, der Sexualaufklärung und der Schwangerschaftsberatung geschaffen werden.

Kampagnen nach dem Prozeß von Bobigny

Zu einem akuten politischen Problem wurde das Abtreibungsgesetz erst, als im April 1971 das umstrittene „*Manifest der 343 Frauen*“ im „*Nouvel Observateur*“ publiziert wurde. Die Leser dieses Nachrichtenmagazins setzen sich hauptsächlich aus linksorientierten Intellektuellen zusammen. „*Le Nouvel Observateur*“ diente dem Kandidaten der Linksunion *François Mitterrand* als offizielles Sprachrohr während der Wahlkampagne. Die Frauen, die dieses Papier unterzeichnet haben, gehören zu den bekanntesten Repräsentantinnen des künstlerischen und literarischen Lebens Frankreichs. Es fanden sich u. a. die Namen der Schriftstellerinnen Simone de Beauvoir und Françoise Sagan, der Schauspielerinnen Catherine Deneuve, Jeanne Moreau und Delphine Seyrig und der Staranwältin Gisèle Halimi. Bei dem Manifest handelte es sich gleichsam um einen Zeitzünder, der zahlreiche Aktionen oft sehr virulenter Ausmaße hervorrief. Eine juristische Tragödie schloß sich dieser Veröffentlichung an und dramatisierte die bereits angefachten Diskussionen. Denn noch im gleichen Jahr fand der sog. Prozeß von Bobigny statt, der monatelang Stoff zu erregten Gesprächen gab. Die siebzehnjährige *Marie-Claire Chevallier* wurde von einem 18jährigen Jungen geschwängert, wobei es sich allem Anschein

nach um eine Vergewaltigung handelte. Da die Mutter des Mädchens noch zwei andere uneheliche Geschwister zu versorgen hatte, glaubte sie, als schlecht bezahlte Angestellte der Pariser Metro kein weiteres Kind ernähren zu können. Mit Hilfe zweier Kolleginnen fand sie die Adresse einer Sekretärin, deren Mann Selbstmord begangen hatte und die sich ebenfalls um drei Kinder kümmern mußte. Diese versuchte mehrfach, die Leibesfrucht abzutreiben, mit dem Erfolg, daß die Siebzehnjährige in ein Krankenhaus eingeliefert werden mußte. Nun hatte der junge Mann, dessen Vaterschaft nicht bestritten werden kann, seine Freundin bei der Polizei angezeigt, als diese ihn bei einem Autodiebstahl ertappt hatte. Dieser Prozeß gab Gelegenheit zum ersten großen Auftreten der Anwältin *Gisèle Halimi*. Die von ihr einige Monate vorher gegründete Gesellschaft „*Choisir*“ hatte sich zum Ziel gesetzt, für die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs Propaganda zu machen. Die „*Bewegung zur Befreiung der Frau*“ (M.L.F.) benützte den Prozeß, um an die Öffentlichkeit zu treten. Die Angeklagte wurde freigesprochen. Die Mutter und ihre Komplizinnen hatten sich kurz darauf vor dem gleichen Gerichtshof zu verantworten, und dieser Umstand führte dazu, daß man bedeutende Wissenschaftler und Nobelpreisträger als Zeugen lud. Die meisten dieser Wissenschaftler sprachen sich unmißverständlich für eine weitgehende Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs aus und versuchten ihre Ansichten mit zahlreichen biologischen Argumenten zu untermauern. Die Richter fühlten sich in ihrer Rolle unsicher, da ein starker Druck von seiten der Bevölkerung nicht von der Hand zu weisen war. Die Mutter wurde zu einer Geldbuße von 500 Francs verurteilt, die Sekretärin erhielt ein Jahr Gefängnis mit Bewährung, und die beiden Kolleginnen, die die Adresse beschafft hatten, wurden freigesprochen.

Am 5. Februar 1973 erschien ein *Manifest von 331 Ärzten*, die bekannten, sie würden Abtreibungen vornehmen und keine Bestrafung fürchten. Als Referenz wurde das Urteil von Bobigny angegeben. Die Ärzte verlangten eine sofortige Einschränkung des geltenden Gesetzes und die Gründung einer Kommission zur individuellen Überprüfung der einzelnen Fälle. Die Ärztekammern desavouierten nachdrücklich die Aktion ihrer 331 Kollegen. In der Folgezeit kam es aber zu einer Reihe anderer öffentlicher Erklärungen, u. a. veröffentlichte die schon 1969 gegründete „*Nationale Vereinigung zum Studium des Aborts*“ (ANEA), der auch Katholiken und sogar Geistliche angehören, eine Charta von Grundsätzen, die auch die soziale Indikation einschloß. Die Indikationen sollten durch eine Gutachtergruppe, bestehend aus zwei Ärzten, einem Juristen und einem Sozialarbeiter, festgestellt werden (vgl. *Le Monde*, 8. 2. 73). Öffentliche Kundgebungen rissen nicht mehr ab, medizinische Kolloquien fanden statt, und Rechtsanwältin Gisèle Halimi führte einen unheiligen Kreuzzug, um die Öffentlichkeit ständig mit diesem Problem zu konfrontieren. Die Affäre erhielt bald noch schärfere politische Züge durch einen Zwischenfall in Grenoble. Es handelte

sich um den Fall einer 18jährigen Tochter eines italienischen Immigranten, in dem der Kindesvater, ein verheirateter Mann, vom Vater des Mädchens wegen Verführung Minderjähriger angezeigt wurde. Im Verlauf der Untersuchung kam zutage, daß die Abtreibung in den Räumen der „Gesellschaft für Familienplanung“ durchgeführt worden war. Die Ärztin *Annie Ferrey-Martin*, die den Eingriff vorgenommen hatte, wurde von der Gruppe „Choisir“ in Grenoble unterstützt. Sie erklärte, daß sie solche „Operationen“ regelmäßig durchführe. Dieser erneute Vorfall erregte ganz Frankreich, die Presse wurde in großem Stil eingeschaltet, und der seinerzeitige Ministerpräsident Messmer glaubte den Zeitpunkt herangekommen, um von Regierungsseite aus einzugreifen. Die Vereinigungen „Choisir“, zu deren leitenden Figuren auch der bekannte Biologe und Nobelpreisträger *Jacques Monod* gehört, und „Planing Familial“ eröffneten außerhalb Grenobles noch in anderen Städten Zentren und garantierten eine kostenlose Abtreibung. In Grenoble wurde sogar eine öffentliche Abtreibung angekündigt, aber unter heftigen Protesten und nach staatlicher Intervention abgesagt. Dennoch fanden in Paris und in der Provinz mehrmals Abtreibungen in propagandistischer Absicht in Anwesenheit von Journalisten statt. Wie es bei solchen Bewegungen häufig der Fall ist, kam es zu Spannungen und Spaltungen, neue Gruppen entstanden, und es ist kompliziert, sich von Region zu Region ein Bild davon zu machen, wie gegenwärtig die Anhänger der Kampagne organisiert sind.

Die Heftigkeit, mit der die Verteidiger der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zum Kampf angetreten waren, rief insbesondere in der Phase der parlamentarischen Beratung die Gegenwehr gut organisierter Gruppen hervor. Die *Gesellschaft der Ärzte für den „Respekt des Lebens“* („Manifest der 12 000 Ärzte“) bildete die Spitze dieser Phalanx, die eine Liberalisierung des geltenden Gesetzes ablehnt. Den Ärzten schlossen sich ca. 3500 Juristen mit einer Unterschriftenaktion an. Eine größere Zahl (532) Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Forschung meldete sich mit einem parallelen Manifest zu Wort, in dem sie sich ebenfalls gegen die Abschaffung der Strafbarkeit der Abtreibung gegen eine weitgehende Liberalisierung aussprechen (vgl. die Listen in *Le Monde*, 7. 7. 73). Aus katholischen Kreisen stammend, entwickelte sich die *Vereinigung „Laissez-les-vivre“*, die in gut besuchten Kundgebungen den Schwangerschaftsabbruch leidenschaftlich als Attentat auf das Leben und auf die moralische Integrität der Nation anprangert. Im November 1973 publizierten ca. 12 000 *Bürgermeister und Landräte* eine Erklärung, mit der sie sich den Ärzten, Juristen und Pädagogen anschlossen, die eine Fristenregelung in jedem Fall energisch ablehnen. Die Bürgermeister ersuchten das Parlament, jeden Text zurückzuweisen, der die „gesetzliche Erlaubnis zum Töten“ nach sich ziehen würde. Es fanden sich auf diesem Papier die Unterschriften bedeutender Persönlichkeiten des politischen Lebens, u. a. des

früheren Ministerpräsidenten *Antoine Pinay*, des ehemaligen Justizministers *Jean Foyer* und des Bürgermeisters von Nizza, *Jacques Médecin*.

Die verschiedenen Entwürfe

Der erste Reformentwurf, der über die Regierungsmehrheit ins Parlament kam, stammt bereits aus dem Jahre 1970. Es handelt sich um die sog. „Projet Peyret“ (nach dem Namen des gaullistischen Abgeordneten *Claude Peyret*, einem Arzt und — nach eigenen Angaben — praktizierenden Katholiken benannt). Dieser Entwurf sah die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in drei Fällen vor: bei unmittelbarer oder langfristiger Gefahr für das Leben der Mutter; im Falle einer Vergewaltigung (nach Feststellung durch die Staatsanwaltschaft und durch einen Arzt); im Falle von unheilbarer Erkrankung oder Mißbildung des Ungeborenen (auf schriftliche Anfrage der Mutter bzw. der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und nach Feststellung durch drei Ärzte). Neben diesen Gesetzesänderungen wurden mit dem Entwurf Peyret auch eine Reihe von begleitenden sozial- und familienpolitischen Maßnahmen angekündigt. So verlangte Peyret ein besonderes Statut für die nicht berufstätige Familienmutter, die in den Genuß sämtlicher Sozialversicherungen kommen und einen Familienlohn erhalten sollte, der dem garantierten Mindestlohn in der Industrie entsprechen würde. Die bestehenden Familienzulagen sollten gesetzlich dazu ausgezahlt werden. Nach Berechnung des Finanzministeriums würden diese Vorschläge für den französischen Staat allerdings eine Mehrbelastung von 18 Milliarden Francs im Jahr bedeuten. Außer diesen familienpolitischen Maßnahmen verlangte Peyret auch die Vereinfachung des Adoptionsgesetzes und die Errichtung von Beratungsstellen für in Not geratene Schwangere, die den Notfall des Abortes langfristig auf den therapeutischen Schwangerschaftsabbruch reduzieren sollten. Dieser Entwurf kam aber in der ursprünglichen Fassung nicht über die Beratungen in der zuständigen Parlamentskommission hinaus.

Neben dem Entwurf Peyret sind vor allem *Entwürfe der Linksparteien* zu erwähnen, die aus den Jahren 1971 und 1972 stammen. Ein *Vorschlag der Kommunisten* fordert die sofortige Aussetzung des Artikels 317 und sieht einen Eingriff in folgenden Fällen vor: wenn das Leben der Mutter in Gefahr ist; wenn eine Mißbildung des Fötus vorliegt; im Falle eines kriminellen Aktes oder einer Vergewaltigung; wenn die physische oder geistige Gesundheit der Mutter in Frage steht oder sich ein soziales Problem stellt, das nicht unmittelbar von der Mutter oder der Familie gelöst werden kann. Allerdings soll in diesem Fall eine Kommission beauftragt werden, eine Lösung ohne Abbruch zu finden. Der Vorschlag der *Sozialistischen Partei* geht viel weiter. Diese projiziert eine Fristenregelung mit vollständiger Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs bis zur 12. Woche. Zwischen der 12. und 24. Woche müßte

die Frau einen Mediziner und einen Sozialpfleger konsultieren, trafe die Entscheidung aber selbständig. Ab der 24. Woche soll noch ein therapeutischer Abort möglich sein, also bei Lebensgefahr für die Mutter oder bei nachgewiesener Mißbildung des Fötus. In ihrem Entwurf sind die Sozialisten von den Ideen der Gruppe „Choisir“ inspiriert. Kleinere Parteien, die keine eigene Fraktion bilden, wie die sozialrevolutionäre *PSU* haben sich sogar für die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung bis zur 24. Woche ausgesprochen. Nach den Vorschlägen des *Demokratischen Zentrums* soll der Schwangerschaftsabbruch straffrei sein, wenn die physische oder seelische Gesundheit der Schwangeren bedroht ist. Es werden aber Kontrollorgane eingebaut. Zwei Ärzte, darunter ein Gynäkologe, müssen ausdrücklich ihre Genehmigung zur Abtreibung geben.

Am 7. Juni nahm die Regierung eine von Ministerpräsident Messmer, Justizminister *Taittinger* und dem damaligen Gesundheits- und jetzigen Innenminister *Michel Poniatowski* unterzeichnete erweiterte Vorlage an, die auch sofort dem Parlament vorgelegt wurde (vgl. den Wortlaut in *Le Monde*, 16. 6. 73). Nach diesem Entwurf sollte der Abbruch einer Schwangerschaft in drei Fällen straffrei sein: 1. bei Gefahr für die körperliche und seelische Gesundheit der Frau (unter Berücksichtigung auch sozialer Momente und des Alters der Frau), 2. bei Blutschande oder Vergewaltigung, 3. wenn die Wahrscheinlichkeit einer Mißbildung des Kindes besteht. Die Entscheidung über den Abbruch sollte die Frau treffen. Doch muß die Indikation durch einen Arzt, der einen weiteren Arzt zu konsultieren hat, festgestellt werden. Der Abbruch sollte erst sieben Tage nach Vorliegen des Gutachtens vorgenommen werden dürfen. Diese Gesetzesvorlage hat weder die Anhänger noch die Gegner einer Liberalisierung befriedigt. Die einen Kritiker verübelten dem Entwurf, daß die Regierung nicht gewagt habe, für eine soziale Indikation einzutreten, andere bemängelten, daß sie eine solche nicht eindeutig ablehne. *Peyret* selbst meinte als Berichterstatter im Parlament, die Vorlage könne sowohl alle möglichen Schwangerschaftsabbrüche rechtfertigen als auch bei enger Auslegung den Zustand von heute wiederherstellen. Von Seiten der Justiz und der Ärzte wurden Bedenken laut, daß durch diesen Gesetzentwurf die Verantwortungen abgeschoben oder nicht definiert würden. Die Regierung erklärte von Anfang an, daß sie bereit sei, Zusätze nach Mehrheitsbeschluß im Parlament einzufügen, da es sich bei der Vorlage nur um einen Ausgangstext handle. Von Juli bis November 1973 hörte die zuständige Parlamentskommission Vertreter von 42 wissenschaftlichen und religiösen Organisationen an und nahm das Urteil von 154 Wissenschaftlern, Pädagogen und Kirchenvertretern zur Kenntnis.

Im Parlament, das am 14./15. Dezember 1973 in erster Lesung darüber debattierte, wurde die Regierungsvorlage so sehr zerredet, daß vom Inhalt nicht mehr viel übrig

blieb. Die Rechtskommission unter dem Vorsitz des früheren Justizministers *Foyer*, einem erklärten Gegner der Aufhebung des § 317, zeigte sich mehrheitlich nicht bereit, der Regierung zu folgen. Die Aussprache wurde explosiv und leidenschaftlich geführt und erinnerte an Spannungen, wie sie nur in der IV. Republik gang und gäbe waren. Der damalige Gesundheitsminister *Michel Poniatowski* beschwor die Abgeordneten, politische und intransigente Gesichtspunkte auszuschalten und eine mittlere, vernünftige Lösung zu finden. Zwölf Stunden dauerte ein heftiger Wortwechsel, dem Niveau nicht abzusprechen war. Schließlich wurde der Regierungstext mit 255 gegen 212 Stimmen abgelehnt und an die Kommission zurückverwiesen. Die Regierung erklärte ihre Bereitschaft, den Vorschlag in geänderter Form von neuem vorzulegen. Dies hätte im April geschehen sollen, wurde aber durch den Tod von Staatspräsident *Pompidou* verhindert. Die politischen Veränderungen und die Neubildung des Kabinetts nach der Wahl von *Valéry Giscard d'Estaing* zum neuen Staatspräsidenten lassen es zweifelhaft erscheinen, ob das neue Kabinett die gleichen Vorschläge präsentieren wird, wie die Regierung *Messmer III.* Das Gesundheitsministerium liegt nun in den Händen einer Frau, *Simone Veil*, die gestand, daß sie für eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs eintritt. Es ist auch bekannt, daß der neue Staatspräsident selbst einer Liberalisierung bis an die Grenze der sozialen Indikation geneigter ist als viele Abgeordnete aus dem Lager der Gaullisten und des Demokratischen Zentrums.

Kirchliche Positionen

Die Kirchen haben sich mehrfach in die Auseinandersetzung eingeschaltet, die katholische Kirche bzw. ihre Hierarchie allerdings lange nur zögernd mit Verweisen auf Papstansprachen und auf „*Gaudium et spes*“. Entschiedener Stellung bezogen wurde erst, als insbesondere die Vorgänge in Grenoble starke Emotionen vor allem unter den Katholiken auslösten, und später, als die Regierung ihr Reformprojekt ankündigte. Präzise wurden die Stellungnahmen aber erst, als *deutliche Unterschiede zwischen „katholischen“ Positionen*, auch solchen von Theologen, deutlich wurden und sich die Bischöfe dem Vorwurf ausgesetzt sahen, sie machten den Standpunkt der Kirche nicht genügend klar, und es entstehe der Eindruck, als ob sich an deren Grundüberzeugung etwas ändere.

Tatsächlich zeigt die Diskussion um die mit der Reform des Abtreibungsstrafrechts verbundenen rechtlichen, ethischen und theologischen Fragen eine größere Vielfalt von Standpunkten als in der Bundesrepublik. Sie reichen von der Bewegung „*Laissez-les-vivre*“, die jede Liberalisierung der Strafbestimmungen als Aufweichung des Schutzes für das ungeborene Leben ablehnt, bis zu manchen theologischen Sprechern, die eine „*Absolutsetzung*“ des Rechtsgutes Leben (auch) unter ethischen Gesichtspunkten ablehnen und im Falle von Konfliktsfällen offenbar zu einer „*Rechtfertigung*“ des Schwangerschaftsabbruchs be-

reit sind. Den Hintergrund solcher Rechtfertigungsversuche bilden die beklagten sozialen Verhältnisse, für die auch die Bischöfe eine starke Sensibilität zeigen. Von daher rührt die Neigung, gerade die *soziale Indikation* als einen plausiblen Rechtfertigungsgrund anzusehen. Bezeichnend ist, daß statistische Berechnungen, die besagen, daß nur etwa 10, maximal 15 % der Abtreibungen (in europäischem Durchschnitt) als medizinisch indizierbare Fälle anzusehen sind und bis zu 90 % der Abtreibungen aus sozial-wirtschaftlichen Gründen erfolgen, nicht wie in der Bundesrepublik als Argument *gegen*, sondern deutlich *für* eine Liberalisierung herangezogen wird. Daß von manchen Katholiken die Abtreibung mehr noch denn als sittliches als soziales Übel (im Sinne von nicht anders behebbaren sozialen Notständen) angesehen wird, zeigten u. a. die Beiträge der Dominikanerzeitschrift „Lumière et Vie“, die als eine der ersten die Gesamtproblematik der Reform darstellen ließ (August—Oktober 1972). Das Niveau mancher Beiträge lag allerdings nicht wesentlich höher als die mit sozialen Emotionen überlagerte öffentliche Diskussion. So wurden z. B. in ein und demselben Heft die Zahl der Abtreibungstoten einmal mit 20 000, von einem anderen Autor mit 25 000 angegeben, obwohl die Statistik die Unmöglichkeit dieser Zahl längst erwiesen hatte.

In der *anthropologisch-theologischen Diskussion* sind bei den von der amtlichen Kirche abweichenden Positionen vor allem zwei Argumente aufschlußreich. Einmal ein etwas „säkularisiert“ wirkender Neuaufguß der Lehre von der stufenweisen Menschwerdung des Fötus und die Unterscheidung zwischen „menschlichem“ Leben und „gemeinschaftlichem“ („humanisiertem“) Leben. Beim „werdenden“ Leben (so lautet ein Argument) handle es sich um ein *Leben in der Beziehung*, um ein „être relationnel“, voll menschlich sei es erst durch die „humanisierende Beziehung“ zu den Eltern und zur Gesellschaft. Abtreibung sei deswegen auch keine Tötung oder kein Mord, sondern, so ist es in einem Gemeinschaftsartikel in den „Études“ (Januar 1973, 74) formuliert, die moralisch natürlich auch verwerfliche „Ablehnung oder die Unmöglichkeit der Humanisierung des Embryo“. Für andere, so für den Dominikaner *Roqueplo* fällt diese „volle“ Menschwerdung insofern mit der „Soziabilität“ zusammen, als er erst dann von einem menschlichen Wesen im Vollsinn sprechen möchte, „wenn eine Frau, was sie in sich trägt, annimmt und zu ‚diesem‘ eine Beziehung herstellt, die es als ‚ein anderes‘ setzt als sie selbst ist“. Das befruchtete Ei als menschliches Wesen, das sei reiner Biologismus, meinte *Roqueplo* in einem als „persönliche Meinungsäußerung, die nicht die ständige Lehre der Kirche repräsentiert“, bezeichneten Interview in einer der neuesten Ausgaben von „Informations catholiques internationales“ (1. 4. 74). Gegenüber einer wohl „unmöglichen Kasuistik“ (Erzbischof André Pailler von Rouen) sah sich die Hierarchie veranlaßt, auf der Stelle zu widersprechen.

Sie reagierte sowohl gegenüber „Études“ wie gegenüber den „Informations“ mit einer verordneten Gegendarstellung.

Im Falle von „Études“ schrieb Kardinal *Marty* (Paris) an den Schriftleiter *Bruno Ribes* SJ, der drei Dossiers zum Thema Abtreibung initiiert und mitverantwortet hatte, „daß die Achtung des Lebens des Kindes von seiner Empfängnis an zu jeder Zeit ein wesentliches Datum des christlichen Bewußtseins war, welches auch immer die beherrschende Mentalität, die philosophischen Thesen und der Entwicklungsstand der biologischen Wissenschaften waren“ (vgl. *Études*, November 1973, 569). Auf *Roqueplo* erwiderte der Ständige Rat der Bischofskonferenz u. a. mit der Feststellung, dessen Position sei nicht die Position der Kirche, wer sich in deren Tradition auskenne, werde dem ohne weiteres beipflichten.

Trotz mancher provozierender Thesen in den Randfeldern zwischen Theologie und Ethik argumentierten die Bischöfe in ihren amtlichen Stellungnahmen zwar klar, aber durchaus nuanciert. Das gilt für die erste ausführliche, sehr abwägende Stellungnahme vom 20. Juni 1973 (nach der Bekanntgabe des Kabinettsentwurfs) (vgl. den Wortlaut in: *Documentation catholique*, 15. 7. 73) ebenso für die auf die ausgefallene Aprildebatte im Nationalrat gemünzte kurze, aber präzise „Erklärung“ vom 14. März 1974 (Wortlaut in: *Documentation catholique*, 7. 4. 74). In beiden Erklärungen, in denen sie „Situationen extremer Notlage“ als sehr bedrückend bezeichneten, verzichteten sie auf eine Wertung der verschiedenen Gesetzesentwürfe, und stellten, die unveränderte Position der Gesamtkirche bekräftigend, vor allem den ethischen Standpunkt klar, der durch jede Gesetzesänderung *mitbetroffen* sei. Der Embryo sei von der ersten Stunde an ein Wesen mit einer eigenen Existenz. Ein Arzt, der selbst im legalen Rahmen eine Abtreibung vornimmt, könne nicht bestreiten, daß er einen Tötungsakt begeht. Auf jeden Fall, so heißt es in der Stellungnahme vom 20. Juni 1973, „ist jeder provozierte Abort eine Niederlage, ein Übel, ein Unglück“. Und weiter: „Für die Mutter, für die Ehepartner, für die Gesellschaft ist die Abtreibung immer das Zeichen einer physischen, psychischen, affektiven, ökonomischen oder moralischen Extremsituation. Keine Beseitigungstechnik des Embryo, so rasch, kontrolliert und einfach sie auch sein mag, kann vergessen machen, daß man sich in einer menschlichen, persönlichen oder kollektiven Situation des Scheiterns befindet.“ Jede andere Darstellung der Abtreibung wäre eine „erschreckende Mystifizierung“. Eine von den Bischöfen unter der Leitung des Pariser Weihbischofs *Pézeril* eingesetzte Kommission zum Studium der theologisch-ethischen Fragen eingesetzte Fachkommission, der eine Reihe von bekannten Theologen wie *Pierre Liégé*, *Claude J. Geffré* und *Dominique Dubarle* angehören, sollte nach ursprünglichem Plan bis April 1974 einen Bericht vorlegen. Bisher wurde aber nichts bekannt.

Wie in der Bundesrepublik ist auch in Frankreich *zwischen der katholischen Kirche und den Protestanten* eine Harmonisierung der Positionen in dieser Frage schwierig. Zwar sind katholische Minderheitsmeinungen den ent-

sprechenden Ratsbeschlüssen auf protestantischer Seite näher als den Forderungen der eigenen Kirche, aber zwischen den Kirchen gab es nicht nur keine gemeinsamen Erklärungen, sondern deutliche Gegensätze. Eine zweimalige Verlautbarung (vom 29. März 1971 und vom 27. Mai 1973; vgl. den Wortlaut der letzteren in: TC, 14. 6. 73) des „Rates der Französischen Protestantenföderation“ bekennt sich nicht nur strafrechtlich zur „sozial-ökonomischen“ Indikation, sondern läßt auch ent-

sprechende ethische Einschränkungen erkennen. Einen bezeichnenden Hinweis gab der bekannte reformierte Theologe *André Dumas* in einer Rundfunkdiskussion mit dem Jesuiten *Michel Riquet SJ* (vgl. *Le Monde*, 9. 6. 73). Die Kirchenväter hätten zwar den Abort (und die Kindes-tötung) bekämpft mit dem Ziel, den Schwachen gegen den Starken zu schützen, aber, so fragte Dumas, gerate man nicht in Gefahr, gerade den Schwachen Unrecht zu tun?

Rudolf Lewandowski

Interview

Die verharmlosten Folgen der Fristenregelung

Ein Gespräch mit Prof. Hermann Hepp

Vor der ersten Lesung der Reform des § 218 hatten wir ein Interview mit Prof. Hermann Hepp (Oberarzt an der Universitäts-Frauenklinik Mainz) geführt, in dem die damals anstehenden Reformmodelle erläutert wurden (vgl. HK, Mai 1973, 232 ff.). Nach der endgültigen parlamentarischen Verabschiedung der Fristenregelung haben wir das Gespräch nochmals aufgenommen: diesmal hauptsächlich über die Folgen für Ärzte, Krankenhäuser und Öffentlichkeit. Auch das Thema Beratung, das die Anhänger der Fristenregelung sehr in den Vordergrund gerückt haben, wird nochmals angesprochen.

HK: Der Bundestag hat soeben den Einspruch des Bundesrates gegen die Reform des § 218 zurückgewiesen. Die Fristenregelung ist damit parlamentarisch verabschiedet. Wie sehen seine Wirkungen in der Praxis aus? Mit welchen Problemen ist, angenommen, das Gesetz tritt nach der vom Verfassungsgericht verordneten Pause in Kraft, zu rechnen? Vor allem: Was bedeutet die Fristenregelung für den Arzt?

Hepp: Die Frage, ob in der Bundesrepublik Tötung menschlichen Lebens von Ärzten ohne Indikation durchgeführt werden kann und straffrei bleiben soll, wurde letztlich politisch entschieden. Zweifellos wurde in allen Diskussionen der letzten Jahre die Frage der Realisierung einer Fristenregelung viel zu wenig bedacht und diese daher auch von politischer Seite in keiner Weise vorbereitet. Das gilt sowohl für die Errichtung der Beratungsstellen, die zum Schutze des menschlichen Lebens dem Schwangerschaftsabbruch vorgeschaltet sein sollen, als auch für die

Durchführung des Abortes selbst. Der Bevölkerung wurde mehr oder weniger bewußt suggeriert, bei einem Schwangerschaftsabbruch während der ersten 12 Schwangerschaftswochen handle es sich um einen Bagatell-Eingriff, der mittels Absaugverfahren in fast allen Fällen *ambulant* durchgeführt werden kann. Diese Vorstellung haben auch viele Politiker heute noch. Man war und ist daher der Meinung, daß sich in Zukunft der Schwangerschaftsabbruch vorwiegend in den ärztlichen Praxen ereignen würde und in diesem Bereich sich das Problem der Organisation mit der Zeit recht gut einspielen werde.

„Nicht alle Motive für den illegalen Abbruch ausgeräumt“

HK: Warum soll diese Meinung nicht plausibel sein? Man geht doch davon aus, daß bereits bisher die illegalen Aborte in 90% der Fälle von Ärzten in Privatpraxen durchgeführt werden.

Hepp: Von diesem Faktum geht man in der Tat aus, aber das Argument überzeugt deshalb nicht, weil diese Ärzte den Schwangerschaftsabbruch immer nur eingeleitet, die Patientin dann jedoch umgehend zur Therapie des ablaufenden Abortes in das Krankenhaus oder die Klinik eingewiesen hatten. Außerdem ist zu bedenken, daß wahrscheinlich ein großer Teil dieser Ärzte sich am legalen Abort nicht mehr beteiligen werden, da — und das ist wirklich zu begrüßen — eine Bereicherung durch die Tatsache der Illegalität (Risiko-Honorar) des Schwangerschaftsabbruches in Zukunft nicht mehr möglich ist.